

Änderungen der Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Nationalbank per 06.10.2025

(Diese Liste dient der Information, rechtsverbindlich sind nur die Geschäftsbedingungen, wie auf der Website der OeNB veröffentlicht.)

Regelung	Aktuelle Version	Änderung ab 06.10.2025
Geschäftsbedingungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (GB ASTI)		
§ 9 Abs 2 lit d	d) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF;	d) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF;
§ 12	<p>§ 12 Kontoführung</p> <p>(1) Die Girokonten sind grundsätzlich in Euro denominiert. Die Führung eines Girokontos in einer anderen Währung als Euro bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen OeNB und Kontoinhaber.</p> <p>(2) Das Girokonto bei der OeNB dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs über die OeNB und/oder der Haltung der Mindestreserve sowie der Verwaltung von Währungsreserven im Rahmen der ERMS. Die Verwendung von Girokonten zwecks Durchführung von Kapitalerhöhungen von Kreditinstituten bleibt unberührt. Jegliche weitere Verwendung, wie z. B. Haltung von Einlagen, Vermögensverwaltung, Treuhand etc., bedarf der schriftlichen Zustimmung der OeNB.</p> <p>(3) Die OeNB kann ein auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der kein Kreditinstitut ist, ständig zu belassendes Mindestguthaben festsetzen.</p> <p>(4) Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Sicherheitenmanagementsystems des Eurosystems (ECMS) darf auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der ein Kreditinstitut ist, über Nacht</p>	<p>§ 12 Kontoführung</p> <p>(1) Die Girokonten sind grundsätzlich in Euro denominiert. Die Führung eines Girokontos in einer anderen Währung als Euro bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen OeNB und Kontoinhaber.</p> <p>(2) Das Girokonto bei der OeNB dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs über die OeNB und/oder der Haltung der Mindestreserve sowie der Verwaltung von Währungsreserven im Rahmen der ERMS. Die Verwendung von Girokonten zwecks Durchführung von Kapitalerhöhungen von Kreditinstituten bleibt unberührt. Jegliche weitere Verwendung, wie z. B. Haltung von Einlagen, Vermögensverwaltung, Treuhand etc., bedarf der schriftlichen Zustimmung der OeNB.</p> <p>(3) Die Verwendung von Girokonten von Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d und von Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten im Sinne von Art 3 Abs 1 Z 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates² als Sicherungskonten ist unzulässig.</p> <p>(4) Die OeNB kann ein auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der kein Kreditinstitut ist, ständig zu belassendes Mindestguthaben festsetzen.</p>

<p>kein Guthaben verbleiben. Zu Beginn und am Ende eines Geschäftstages hat das Girokonto einen Nullsaldo aufzuweisen. Girokontoinhaber haben das Recht auf Vereinbarung eines Abschöpfungsauftrags gemäß § 14 Abs 2. Verbleibt bis spätestens 15 min vor dem Ende eines Geschäftstages ein im Sinne des § 28 Abs 1 lit c frei verfügbares Guthaben auf dem Girokonto, gilt dies als Anweisung dieses Guthaben auf das primäre MCA-Konto des Girokontoinhabers im Sinne von Teil II Artikel 1 Absatz 2 GB TARGET-OeNB zu transferieren. Kreditinstitute, die keine TARGET-Teilnehmer sind, haben in jedem Fall einen Abschöpfungsauftrag zu vereinbaren, außer es handelt sich um Girokonten, die von Instituten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fallen, für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht zu verwenden sind, und die gemäß der genannten Verordnung als Mindestreservekonten gelten.</p> <p>(5) Ungeachtet des Abs 4 sind Girokontoinhaber verpflichtet, das Liquiditätsmanagement des/der Girokontos/Girokonten aktiv zu betreiben. Die OeNB schließt ausdrücklich die Haftung für Schäden in jenen Fällen aus, in welchen durch Änderung der Betriebszeiten oder sonstigen Systemvorfällen eine rechtzeitige Übertragung des GirokontosalDOS automatisiert nicht vorgenommen werden kann und der Girokontoinhaber den Liquiditätsübertrag nicht selbst beauftragt hat.</p> <p>(6) Guthaben von sonstigen Kontoinhabern, die keine Kreditinstitute sind, können positiv verzinst werden. Beträgt der Einlagesatz oder der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen abzüglich eines allfälligen Abschlags (Spread) jedoch weniger als null Prozent, kann die OeNB die Guthaben mit dem negativen Zinssatz belasten.</p>	<p>(5) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Sicherheitenmanagementsystems des Eurosystems (Eurosystem Collateral Management System – ECMS) darf auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der ein Kreditinstitut ist, über Nacht kein Guthaben verbleiben. Zu Beginn und am Ende eines Geschäftstages hat das Girokonto einen Nullsaldo aufzuweisen. Girokontoinhaber haben das Recht auf Vereinbarung eines Abschöpfungsauftrags gemäß § 14 Abs 2. Verbleibt bis spätestens 15 min vor dem Ende eines Geschäftstages ein im Sinne des § 28 Abs 1 lit c frei verfügbares Guthaben auf dem Girokonto, gilt dies als Anweisung, dieses Guthaben auf das primäre MCA-Konto des Girokontoinhabers im Sinne von Teil II Artikel 1 Absatz 2 GB TARGET-OeNB zu transferieren. Kreditinstitute, die keine TARGET-Teilnehmer sind, haben in jedem Fall einen Abschöpfungsauftrag zu vereinbaren, außer es handelt sich um Girokonten, die von Instituten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fallen, für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht zu verwenden sind, und die gemäß der genannten Verordnung als Mindestreservekonten gelten.</p> <p>(6) Ungeachtet des Abs 4 sind Girokontoinhaber verpflichtet, das Liquiditätsmanagement des/der Girokontos/Girokonten aktiv zu betreiben. Die OeNB schließt ausdrücklich die Haftung für Schäden in jenen Fällen aus, in welchen durch Änderung der Betriebszeiten oder sonstigen Systemvorfällen eine rechtzeitige Übertragung des GirokontosalDOS automatisiert nicht vorgenommen werden kann und der Girokontoinhaber den Liquiditätsübertrag nicht selbst beauftragt hat.</p> <p>(7) Guthaben von sonstigen Kontoinhabern, die keine Kreditinstitute sind, können positiv verzinst werden. Beträgt der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen abzüglich eines allfälligen Abschlags (Spread) jedoch weniger als null Prozent, kann die OeNB die Guthaben mit dem negativen Zinssatz belasten.</p>
---	---

<p>(7) Guthaben, die positiv verzinst werden, unterliegen der Kapitalertragssteuer (KESt). Die OeNB ist berechtigt, die KESt einzubehalten. Sofern der Kontoinhaber erklärt, eine KESt-Befreiung (insbesondere § 94 Z 3, 5 und 6 EStG) in Anspruch zu nehmen, behält die OeNB bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen keine KESt ein. Sollte in diesem Fall die OeNB nachträglich dennoch als Haftungsschuldnerin für die KESt in Anspruch genommen werden, wird die KESt an den Kontoinhaber nachträglich weiterbelastet.</p> <p>(8) Guthaben, die für den Kontoinhaber nicht frei verfügbar sind (Kontosperre gem. § 18), werden gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2021/378 der EZB nicht in die Haltung der Mindestreserve und den damit verbundenen Sonderregelungen hinsichtlich der Verzinsung einbezogen.</p> <p>(9) Ist ein Guthaben auf einem Girokonto negativ verzinst, entsteht eine Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber der OeNB. Die OeNB wird das Girokonto entsprechend belasten.</p> <p>(10) Eine unbesicherte Überziehung eines Girokontos ist nicht gestattet.</p> <p>(11) Girokonten werden bei der Hauptanstalt der OeNB in Wien geführt.</p> <p>(12) Sämtliche die Girokonten betreffende Kommunikation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.</p>	<p>(8) Guthaben, die positiv verzinst werden, unterliegen der Kapitalertragssteuer (KESt). Die OeNB ist berechtigt, die KESt einzubehalten. Sofern der Kontoinhaber erklärt, eine KESt-Befreiung (insbesondere § 94 Ziffer 3, 5 und 6 EStG) in Anspruch zu nehmen, behält die OeNB bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen keine KESt ein. Sollte in diesem Fall die OeNB nachträglich dennoch als Haftungsschuldnerin für die KESt in Anspruch genommen werden, wird die KESt an den Kontoinhaber nachträglich weiterbelastet.</p> <p>(9) Guthaben, die für den Kontoinhaber nicht frei verfügbar sind (Kontosperre gem. § 18), werden gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2021/378 der EZB nicht in die Haltung der Mindestreserve und den damit verbundenen Sonderregelungen hinsichtlich der Verzinsung einbezogen.</p> <p>(10) Ist ein Guthaben auf einem Girokonto negativ verzinst, entsteht eine Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber der OeNB. Die OeNB wird das Girokonto entsprechend belasten.</p> <p>(11) Eine unbesicherte Überziehung eines Girokontos ist nicht gestattet.</p> <p>(12) Girokonten werden bei der Hauptanstalt der OeNB in Wien geführt.</p> <p>(13) Sämtliche die Girokonten betreffende Kommunikation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.</p> <p>(14) Kontoinhaber können aus besonderen Gründen (z. B. Verschmelzungen) bei der OeNB die Weiterführung weggefallener BICs oder Bankleitzahlen beantragen. Der an die OeNB gerichtete Antrag des Kontoinhabers hat eine detaillierte Beschreibung des besonderen Grunds zu enthalten. Für jeden weitergeführten BIC verrechnet die OeNB ein Entgelt (gem. „Entgelte und Konditionen der OeNB für den Zahlungsverkehr mit der OeNB“, Punkt 4). Die OeNB übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für die richtige Zuordnung und allfällig durch Fehlmeldungen entstandene Schäden und Ansprüche.</p>
--	--

		<p>² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).</p>
<p>§ 25a</p>		<p>§ 25a Zusätzliche Anforderungen an Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d</p> <p>(1) Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d werden zur direkten Teilnahme am Zahlungssystem ASTI zugelassen, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 25 auch noch folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Die Stelle (bzw. ein Dritter, der die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahrnimmt und für dessen Handlungen und Unterlassungen der Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor die alleinige Haftung trägt) installiert, verwaltet, betreibt, überwacht und gewährleistet die Sicherheit der IT-Infrastruktur, die für den Anschluss am Zahlungsverkehrssystem ASTI erforderlich ist, und ist in der Lage, Liquiditätsüberträge und Zahlungsaufträge an das von der OeNB betriebene Zahlungssystem zu übermitteln.</p> <p>b) Die Stelle stellt alle unterstützenden Informationen zur Verfügung, welche die OeNB für erforderlich hält, damit sie über den Antrag auf Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI entscheiden kann.</p> <p>c) Die Stelle führt angemessene Sicherheitskontrollen durch, um seine Systeme vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Nutzung zu schützen, auch im Hinblick auf Cyberresilienz und Informationssicherheit.</p> <p>d) Die Stelle übermittelt der OeNB entweder eine von der jeweils zuständigen nationalen Behörde abgegebene Erklärung oder eine vom zuständigen</p>

		<p>Leitungsorgan der Stelle ordnungsgemäß unterzeichnete Fassung einer Erklärung, in der jeweils bestätigt wird, dass die Stelle</p> <p>i) die Bedingungen für die Beantragung der Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und</p> <p>ii) die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Verfahren erfüllt.</p> <p>(2) Eine Stelle gem § 9 Abs 1 lit d, der Zugang zum Zahlungsverkehrssystem ASTI gewährt wurde, hat der OeNB einmal pro Jahr der Zugangsnutzung eine von seinem zuständigen Leitungsorgan ordnungsgemäß unterzeichnete Fassung der Erklärung zu übermitteln, in der bestätigt wird, dass die Stelle die in Absatz 1 Buchstaben c und d festgelegten Anforderungen fortlaufend erfüllt. Die OeNB ist berechtigt, die in der Erklärung gemachten Angaben zu überprüfen und alle unterstützenden Unterlagen anzufordern, die sie für notwendig erachtet.</p> <p>(3) Die OeNB kann zusätzliche Anforderungen für Stellen gem § 9 Abs 1 lit d festlegen, die Zugang zum Zahlungsverkehrssystem ASTI erhalten möchten, um dem spezifischen Risikoprofil des Zahlungsverkehrssystems Rechnung zu tragen.</p>
§ 26a		<p>§ 26a Maximale Anlagebeträge für Stellen gem § 9 Abs 1 lit d</p> <p>(1) Die Kontosalde auf allen Konten einer Stelle im Zahlungsverkehrssystem ASTI, einschließlich der in Absatz 2 genannten TARGET-Konten, dürfen den für dieses Zahlungsverkehrssystem festgelegten maximalen Anlagebetrag am Ende des Geschäftstags nicht überschreiten.</p> <p>(2) Zu den in Absatz 1 genannten Kontosalde zählen unter anderem Salde einer Stelle am Ende des Geschäftstags auf einem der folgenden TARGET-Konten:</p>

		<p>a) MCA-Konto (main cash account) im Sinne des Anhangs I Teil II der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8);</p> <p>b) RTGS-DCA-Konto (real-time gross settlement dedicated cash account) im Sinne des Anhangs I Teil III der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8);</p> <p>c) TIPS-DCA-Konto (TARGET instant payment settlement dedicated cash account) im Sinne des Anhangs I Teil V der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8).</p> <p>(3) Geldbeträge eines Zahlungsdienstleisters aus dem Nichtbankensektor auf TARGET-Konten, die für die Verwendung im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens D oder eines TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens unterhalten werden, zählen nicht zu den in Absatz 1 genannten Geldbeträgen.</p> <p>(4) Der in Absatz 1 genannte maximale Anlagebetrag wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Ist die Stelle über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung des Zugangs zum Zahlungsverkehrssystem ASTI in Betrieb gewesen, so entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der ausgehenden Zahlungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Aufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsüberträgen, der Stelle an einem beliebigen Geschäftstag während des vorangegangenen Zeitraums von 12 Kalendermonaten. Der an die OeNB gerichtete Antrag der Stelle auf Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI hat eine detaillierte Berechnung dieses maximalen Anlagebetrags zu enthalten.</p> <p>b) Ist die Stelle noch nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung des Zugangs zum Zahlungsverkehrssystem ASTI in Betrieb gewesen, so entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der von der Stelle erwarteten ausgehenden Zahlungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Aufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsüberträgen. Die Stelle hat ihrem an die OeNB gerichteten Antrag auf Teilnahme am</p>
--	--	--

		<p>Zahlungsverkehrssystem ASTI eine detaillierte Berechnung des maximalen Anlagebetrags beizufügen.</p> <p>c) Während des Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven Kontos im Zahlungsverkehrssystem ASTI hat die OeNB den maximalen Anlagebetrag für jede Stelle im ersten Quartal jeweils monatlich und danach jeweils einmal im Quartal neu zu berechnen. Der neu berechnete maximale Anlagebetrag gilt ab dem Geschäftstag, der auf den Tag der Bekanntgabe der Neuberechnung an die Stelle durch die OeNB folgt, bis zur nächsten Neuberechnung.</p> <p>d) Nach Ende des Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven Kontos im Zahlungsverkehrssystem ASTI hat die OeNB den maximalen Anlagebetrag einmal im Jahr neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Spitzenwerts aller ausgehenden Zahlungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Aufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsüberträgen, der Stelle im vorangegangenen Zeitraum von 12 Monaten im Zahlungssystem ASTI sowie auf der Grundlage der Informationen, die der OeNB gemäß Buchstaben a und b zur Verfügung gestellt worden sind.</p> <p>e) Die OeNB kann nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen den maximalen Anlagebetrag ad hoc neu berechnen, falls sich eine wesentliche Änderung bei den Abwicklungsbeträgen einer Stelle abzeichnet oder bereits eingetreten ist, die zu einer Nichteinhaltung des jeweiligen maximalen Anlagebetrags führen könnte. Jede Neuberechnung hat gemäß Buchstabe b zu erfolgen.</p> <p>(5) Überschreitet die Summe aller Salden auf den Konten der Stelle den jeweils festgelegten maximalen Anlagebetrag, so hat die Stelle unverzüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Summe der Kontosalde auf einen Betrag unterhalb des maximalen Anlagebetrags zu reduzieren. Ist eine Reduzierung aufgrund einer Einzahlung kurz vor Ende des Geschäftstags nicht möglich, so hat</p>
--	--	--

		<p>die Reduzierung unverzüglich zu Beginn des darauffolgenden Geschäftstags zu erfolgen.</p> <p>(6) Ist die Stelle direkter Teilnehmer an einem TARGET-Nebensystem und nutzt diese das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D oder ein TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren, so hat die Stelle der OeNB seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen für TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten monatlich zu melden. Darüber hinaus hat die Stelle die Spitzenwerte und durchschnittlichen Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten monatlich zu melden.</p>
<p>§ 27 Abs 1</p>	<p>(1) Eine Teilnahmeberechtigung gemäß § 25 kann mit sofortiger Wirkung endgültig entzogen oder zeitweilig gesperrt werden, wenn</p> <p>a) über diesen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder über ihn die Geschäftsaufsicht verhängt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines dieser Verfahren gestellt wird;</p> <p>b) ein sonstiges Ausfallereignis iS des § 2 Z. 4 eintritt;</p> <p>c) dieser Teilnehmer gegen die Geschäftsbedingungen der OeNB verstößt;</p> <p>d) dieser Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien für das Zahlungsverkehrssystem ASTI nicht mehr erfüllt;</p> <p>e) die OeNB oder eine andere nationale Zentralbank des Euro-Währungsgebietes den Zugang des Teilnehmers zu Innertageskrediten gemäß Teil II Art. 13 der Leitlinie (EU) 2022/912 bzw. der GB TARGET-OeNB idgF vorläufig oder endgültig ausschließt;</p>	<p>(1) Eine Teilnahmeberechtigung gemäß § 25 kann mit sofortiger Wirkung endgültig entzogen oder zeitweilig gesperrt werden, wenn</p> <p>a) über diesen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder über ihn die Geschäftsaufsicht verhängt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines dieser Verfahren gestellt wird;</p> <p>b) ein sonstiges Ausfallereignis iS des § 2 Z. 4 eintritt;</p> <p>c) dieser Teilnehmer gegen die Geschäftsbedingungen der OeNB verstößt;</p> <p>d) dieser Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien für das Zahlungsverkehrssystem ASTI nicht mehr erfüllt;</p> <p>e) die OeNB oder eine andere nationale Zentralbank des Euro-Währungsgebietes den Zugang des Teilnehmers zu Innertageskrediten gemäß Teil II Art. 13 der Leitlinie (EU) 2022/912 bzw. der GB TARGET-OeNB idgF vorläufig oder endgültig ausschließt;</p> <p>f) dieser Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das Zahlungsverkehrssystem ASTI verursacht.</p>

	<p>f) dieser Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das Zahlungsverkehrssystem ASTI verursacht.</p>	<p>g) Erfüllt eine Stelle gem. § 9 Abs 1 lit d die Anforderungen des § 25a Abs 1 nicht mehr, so kann die OeNB die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI fristlos beenden.</p> <p>h) Erfüllt eine Stelle gem. § 9 Abs 1 lit d die Anforderungen des § 25a Abs 2 nicht, so kann die OeNB die Teilnahme der Stelle am Zahlungsverkehrssystem ASTI mit einer Frist von einem Monat beenden.</p>
<p>§ 27a</p>		<p>§ 27a Nichteinhaltung der Höchstgrenze für den maximalen Anlagebetrag bzw. Nichterfüllung der Anforderungen für den Zugang zum Zahlungsverkehrssystem ASTI</p> <p>(1) Erfüllt eine Stelle gem. § 9 Abs 1 lit d die Anforderungen des § 26a nicht, so verhängt die OeNB ein Strafentgelt in Höhe von 0,03 % des zum Ende des Geschäftstags gebuchten, den maximalen Anlagebetrag überschreitenden Betrags auf allen Konten der Stelle in allen von der OeNB betriebenen Zahlungsverkehrssystemen sowie ein zusätzliches tägliches Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jeden Tag der Nichterfüllung.</p> <p>(2) Hat eine Stelle eine wesentliche Nichterfüllung der Anforderungen des § 26a nicht behoben, so kann die OeNB die Teilnahme der Stelle am Zahlungsverkehrssystem ASTI mit einer Frist von einem Monat beenden. Darüber hinaus verhängt die OeNB ein einmaliges Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jedes zu schließende Konto.</p> <p>Für die Zwecke dieses Absatzes werden unter anderem die folgenden Handlungen als Ereignisse eingestuft, die eine wesentliche Nichterfüllung darstellen:</p> <p>a) jede systematische oder wiederholte Überschreitung der Höchstgrenze für den maximalen Anlagebetrag, einschließlich solcher, jedoch nicht hierauf beschränkt, bei denen der jeweilige maximale Anlagebetrag um ein Wesentliches überschritten wird,</p>

		<p>b) jede unterlassene Reduzierung des Guthabens auf den jeweiligen Konten auf den maximalen Anlagebetrag bis zum Ende des Geschäftstags, der auf den Geschäftstag folgt, an dem der maximale Anlagebetrag erstmals überschritten wurde, und</p> <p>c) jede Nichterfüllung der Verpflichtung, sowohl seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen in TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten als auch die Spitzenwerte und durchschnittlichen Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten monatlich zu melden.</p>
§ 39a	<p>§ 39a Außerkräfttreten</p> <p>Abschnitt D dieser Geschäftsbedingungen tritt mit Einsatz vom Eurosystem Collateral Management System (ECMS) außer Kraft.</p>	<p>§ 39a Außerkräfttreten</p> <p>Abschnitt D dieser Geschäftsbedingungen tritt mit Einsatz vom Eurosystem Collateral Management System (ECMS) für Kreditinstitute außer Kraft.</p>
§ 40	<p>§ 40 Inkrafttreten und Änderungen</p> <p>(1) Diese Geschäftsbedingungen treten am 1. Dezember 2024 in Kraft. [...]</p> <p>(3) Mit 1. Dezember 2024 verlieren die „Geschäftsbedingungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (gültig ab 20. März 2023)“, ihre Gültigkeit. [...]</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten und Änderungen</p> <p>(1) Diese Geschäftsbedingungen treten am 6. Oktober 2025 in Kraft. [...]</p> <p>(3) Mit 6. Oktober 2025 verlieren die „Geschäftsbedingungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (gültig ab 1. Dezember 2024)“, ihre Gültigkeit. [...]</p>

Geschäftsbedingungen der OeNB für die Teilnahme an TARGET-OeNB (GB TARGET-OeNB)		
Teil I Art. 3 Abs 2a		(2a) TARGET ermöglicht es, währungsübergreifende Instant Payments an interoperable zulässige Zahlungsverkehrssysteme in anderen Währungen zu senden oder von diesen zu empfangen, die in Zentralbankgeld abwickeln und die TIPS-Plattform nutzen. Zugelassene Zahlungsverkehrssysteme in anderen Währungen sind solche, die sich im Besitz von Zentralbanken befinden und/oder von diesen betrieben werden, wobei diese eine Währungsteilnahmevereinbarung (Currency Participation Agreement – CPA) mit den Zentralbanken des Eurosystems unterzeichnet haben, die es ihnen ermöglicht, die TIPS-Plattform als technische Basis zur Abwicklung von Instant Payments zu nutzen.
Teil I Art 4 Abs 2	<p>(2) Die Oesterreichische Nationalbank kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus als Teilnehmer zulassen:</p> <p>a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;</p> <p>b) öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;</p> <p>c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;</p> <p>d) Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;</p> <p>e) Kreditinstitute oder Stellen der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt</p>	<p>(2) Die Oesterreichische Nationalbank kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus als Teilnehmer zulassen:</p> <p>a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;</p> <p>b) öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;</p> <p>c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;</p> <p>d) Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;</p> <p>da) Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;</p>

	<p>nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.</p>	<p>e) Kreditinstitute oder Stellen der in den Buchstaben a bis da aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.</p>
<p>Teil I Art 5 Abs 1 und 2</p>	<p>Artikel 5 – Antragsverfahren</p> <p>(1) Um Teilnehmer an TARGET-OeNB zu werden, muss eine gemäß Artikel 4 Absatz 1 zugelassene Stelle oder eine Stelle, die von der Oesterreichischen Nationalbank nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 zugelassen werden kann, die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) die für den Anschluss und zur Übermittlung von Geldübertragungsaufträgen an TARGET-OeNB notwendige IT-Infrastruktur installieren, verwalten, betreiben und überwachen sowie deren Sicherheit gewährleisten. Dabei können die Antragsteller zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich;</p> <p>b) die von der Oesterreichischen Nationalbank vorgeschriebenen Tests bestanden haben;</p> <p>c) Stellen, die ein RTGS-DCA-Konto, ein T2S-DCA-Konto oder ein TIPS-DCA-Konto beantragen, müssen zudem ein MCA-Konto bei der Oesterreichischen Nationalbank unterhalten oder eröffnen;</p> <p>d) ein Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“) im Sinne von Anlage III vorlegen, sofern die Oesterreichische Nationalbank die im Rahmen</p>	<p>Artikel 5 – Antragsverfahren</p> <p>(1) Um Teilnehmer an TARGET-OeNB zu werden, muss eine gemäß Artikel 4 Absatz 1 zugelassene Stelle oder eine Stelle, die von der Oesterreichischen Nationalbank nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 zugelassen werden kann, die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) die für den Anschluss und zur Übermittlung von Geldübertragungsaufträgen an TARGET-OeNB notwendige IT-Infrastruktur installieren, verwalten, betreiben und überwachen sowie deren Sicherheit gewährleisten. Dabei können die Antragsteller zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich;</p> <p>b) die von der Oesterreichischen Nationalbank vorgeschriebenen Tests bestanden haben;</p> <p>c) Stellen, die ein RTGS-DCA-Konto, ein T2S-DCA-Konto oder ein TIPS-DCA-Konto beantragen, müssen zudem ein MCA-Konto bei der Oesterreichischen Nationalbank unterhalten oder eröffnen;</p> <p>d) ein Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“) im Sinne von Anlage III vorlegen, sofern die Oesterreichische Nationalbank die im Rahmen dieses Rechtsfähigkeitsgutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat;</p>

<p>dieses Rechtsfähigkeitsgutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat;</p> <p>e) (gilt nur für Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii) ein Ländergutachten im Sinne von Anlage III vorlegen, sofern die Oesterreichische Nationalbank die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat;</p> <p>f) Stellen, die ein TIPS-DCA-Konto beantragen, müssen durch Zeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme beigetreten sein;</p> <p>g) Stellen, die ein technisches TIPS-Nebensystemkonto beantragen, müssen einen Nachweis vorgelegt haben, dass die Mitteilung, aus der ihre Absicht hervorgeht, ein Verrechnungs- und Abwicklungsmechanismus (Clearing and Settlement Mechanism – CSM) im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme zu sein, dem European Payments Council (EPC) übermittelt wurde.</p> <p>(2) Der Antrag ist an die Oesterreichische Nationalbank zu richten und muss mindestens folgende Unterlagen/Informationen enthalten:</p> <p>a) vollständig ausgefüllte, von der Oesterreichischen Nationalbank bereitgestellte Referenzdatenformulare;</p> <p>b) das Rechtsfähigkeitsgutachten (capacity opinion), sofern von der Oesterreichischen Nationalbank verlangt, und das Ländergutachten, sofern von der Oesterreichischen Nationalbank verlangt;</p> <p>c) bei Stellen, die ein TIPS-DCA-Konto beantragen, einen Nachweis für den Beitritt zum SEPA Instant Credit Transfer Scheme;</p>	<p>e) (gilt nur für Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii) ein Ländergutachten im Sinne von Anlage III vorlegen, sofern die Oesterreichische Nationalbank die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat;</p> <p>f) Stellen, die ein TIPS-DCA-Konto beantragen, müssen durch Zeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme beigetreten sein;</p> <p>g) Stellen, die ein technisches TIPS-Nebensystemkonto beantragen, müssen einen Nachweis vorgelegt haben, dass die Mitteilung, aus der ihre Absicht hervorgeht, ein Verrechnungs- und Abwicklungsmechanismus (Clearing and Settlement Mechanism – CSM) im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme zu sein, dem European Payments Council (EPC) übermittelt wurde.</p> <p>h) beantragende Stellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da müssen i) die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates und ii) die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Verfahren einhalten.</p> <p>(2) Der Antrag ist an die Oesterreichische Nationalbank zu richten und muss mindestens folgende Unterlagen/Informationen enthalten:</p> <p>a) vollständig ausgefüllte, von der Oesterreichischen Nationalbank bereitgestellte Referenzdatenformulare;</p> <p>b) das Rechtsfähigkeitsgutachten (capacity opinion), sofern von der Oesterreichischen Nationalbank verlangt, und das Ländergutachten, sofern von der Oesterreichischen Nationalbank verlangt;</p>
--	--

	<p>d) wenn die Stelle beantragt, das TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren zu nutzen, Nachweis dafür, dass sie dem EPC die Mitteilung übermittelt hat, aus der ihre Absicht hervorgeht, ein Verrechnungs- und Abwicklungsmechanismus im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme zu sein;</p> <p>e) wenn der Antragsteller einen abweichenden Zahler benennt, einen Nachweis, dass der abweichende Zahler zugestimmt hat, in dieser Eigenschaft zu handeln.</p>	<p>c) bei Stellen, die ein TIPS-DCA-Konto beantragen, einen Nachweis für den Beitritt zum SEPA Instant Credit Transfer Scheme;</p> <p>d) wenn die Stelle beantragt, das TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren zu nutzen, Nachweis dafür, dass sie dem EPC die Mitteilung übermittelt hat, aus der ihre Absicht hervorgeht, ein Verrechnungs- und Abwicklungsmechanismus im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme zu sein;</p> <p>e) wenn der Antragsteller einen abweichenden Zahler benennt, einen Nachweis, dass der abweichende Zahler zugestimmt hat, in dieser Eigenschaft zu handeln.</p> <p>f) bei beantragenden Stellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da, zwecks Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, entweder eine von der jeweils nationalen zuständigen Behörde abgegebene Erklärung oder eine vom zuständigen Leitungsorgan des Zahlungsdienstleisters aus dem Nichtbankensektor ordnungsgemäß unterzeichnete Fassung einer Erklärung, in der jeweils bestätigt wird, dass die betreffende Stelle: i) die Bedingungen für die Beantragung der Teilnahme an den benannten Zahlungsverkehrssystemen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und ii) die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Verfahren erfüllt.</p>
<p>Teil I Art 10 Abs 7</p>		<p>(7) Ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2, Buchstabe da hat der Oesterreichischen Nationalbank einmal pro Jahr eine von seinem zuständigen Leitungsorgan unterzeichnete Fassung der Erklärung zu übermitteln, in der bestätigt wird, dass der Teilnehmer die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f festgelegten Anforderungen fortlaufend erfüllt und dass der Teilnehmer die Anforderung, gemäß Artikel 20 Absatz 1 zum Schutz seiner Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen durchzuführen, fortlaufend erfüllt. Die Oesterreichische</p>

		<p>Nationalbank ist berechtigt, die in der Erklärung gemachten Angaben zu überprüfen und alle unterstützenden Unterlagen anzufordern, die sie für notwendig erachtet.</p>
<p>Teil I Art 13a</p>		<p>Artikel 13a - Maximale Anlagebeträge auf von Teilnehmern im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da geführten Konten sowie Sanktionen für die Überschreitung der Höchstgrenze</p> <p>(1) Die Summe aller Geldbeträge eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da am Ende des Geschäftstages auf allen Konten bei der Oesterreichischen Nationalbank darf einen gemäß den nachstehenden Bedingungen berechneten maximalen Anlagebetrag nicht überschreiten. Geldbeträge eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da auf Konten, die für die Verwendung im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens D oder des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens unterhalten werden, zählen nicht zu den in diesem Absatz genannten Geldbeträgen.</p> <p>(2) Der in Absatz 1 genannte maximale Anlagebetrag wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Ist ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung der Eröffnung eines Kontos in TARGET in Betrieb gewesen, so entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der ausgehenden abgewickelten Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsübertragungen des Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da an einem beliebigen Geschäftstag während des vorangegangenen Zeitraums von 12 Kalendermonaten. Der an die Oesterreichische Nationalbank gerichtete Antrag des Teilnehmers im</p>

		<p>Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da auf Teilnahme an TARGET hat eine detaillierte Berechnung dieses maximalen Anlagebetrags zu enthalten.</p> <p>b) Ist ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da noch nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung der Eröffnung eines Kontos in TARGET in Betrieb gewesen, entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der vom Teilnehmer erwarteten ausgehenden Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsübertragungen. Der Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da hat seinem Antrag auf Eröffnung eines Kontos in TARGET eine detaillierte Berechnung des vorgeschlagenen maximalen Anlagebetrags beizufügen.</p> <p>c) Während des Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven TARGET-Kontos berechnet die Oesterreichische Nationalbank den maximalen Anlagebetrag für jeden Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da im ersten Quartal jeweils monatlich unter Verwendung des tatsächlichen Spitzenwerts der ausgehenden abgewickelten Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsübertragungen, seit Eröffnung des Kontos, neu. Anschließend erfolgt die Neuberechnung jeweils einmal im Quartal. Der neu berechnete maximale Anlagebetrag gilt ab dem Geschäftstag, der auf den Tag der Bekanntgabe der Neuberechnung an einen solchen Teilnehmer durch die Oesterreichische Nationalbank folgt, bis zur nächsten Neuberechnung.</p> <p>d) Nach Ende des ersten Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven TARGET-Kontos berechnet die Oesterreichische Nationalbank den maximalen Anlagebetrag einmal im Jahr neu. Die Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Spitzenwerts aller ausgehenden Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-</p>
--	--	---

		<p>Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsübertragungen, eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da, im vorangegangenen Zeitraum von 12 Monaten in TARGET sowie auf der Grundlage der Informationen, die der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Buchstaben a und b zur Verfügung gestellt worden sind.</p> <p>e) Die Oesterreichische Nationalbank kann nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen den maximalen Anlagebetrag ad hoc neu berechnen, falls sich eine wesentliche Änderung bei den Abwicklungsbeträgen eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da abzeichnet oder bereits eingetreten ist, die zu einer Nichteinhaltung des jeweiligen maximalen Anlagebetrags führen könnte. Jede Neuberechnung erfolgt gemäß Buchstabe b.</p> <p>(3) Überschreitet die Summe aller Geldbeträge auf den Konten eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da den jeweils festgelegten maximalen Anlagebetrag, so leitet der Teilnehmer unverzüglich die erforderlichen Schritte ein, um die Summe der Geldbeträge auf den maximalen Anlagebetrag oder einen Betrag unterhalb des maximalen Anlagebetrags zu reduzieren. Ist eine Reduzierung aufgrund einer Einzahlung kurz vor Ende des Geschäftstags nicht möglich, so erfolgt die Reduzierung unverzüglich zu Beginn des darauffolgenden Geschäftstags.</p> <p>(4) Ist ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da ein direkter Teilnehmer an einem TARGET-Nebensystem und nutzt dieser das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D oder ein TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren, so meldet der Teilnehmer der Oesterreichischen Nationalbank monatlich seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen in TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten. Darüber hinaus meldet der Teilnehmer monatlich die Spitzenwerte und</p>
--	--	--

		<p>durchschnittlichen Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten.</p> <p>(5) Erfüllt ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da die Anforderungen der oben genannten Absätze 1 bis 3 nicht, so verhängt die Oesterreichische Nationalbank ein Strafentgelt in Höhe von 0,03 % des zum Ende des Geschäftstags gebuchten, den maximalen Anlagebetrag überschreitenden Betrags auf allen Konten des Teilnehmers in TARGET sowie ein zusätzliches tägliches Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jeden Tag der Nichterfüllung.</p> <p>(6) Die in Absatz 1 genannten Konten werden spätestens 12 Monate nach dem 6. Oktober 2025 und danach mindestens einmal alle drei Jahre überprüft. Die Methoden zur Berechnung des maximalen Anlagebetrags gemäß Absatz 2 werden spätestens 12 Monate nach dem 6. Oktober 2025 und anschließend mindestens einmal alle drei Jahre überprüft.</p>
<p>Teil I Art 18 Abs 1</p>	<p>Artikel 18 – Einbringung von Geldübertragungsaufträgen in das System und ihre Unwiderruflichkeit</p> <p>(1) Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG und § 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz gelten</p> <p>a) mit Ausnahme der in den Buchstaben b, c und d dieses Absatzes aufgeführten Geldübertragungsaufträge alle Geldübertragungsaufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem das TARGET-Konto des betreffenden Teilnehmers belastet wird;</p> <p>b) Instant Payment-Aufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem die entsprechenden Mittel auf dem TIPS-DCA-Konto des Teilnehmers oder auf seinem technischen TIPS-Nebensystemkonto reserviert werden;</p>	<p>Artikel 18 – Einbringung von Geldübertragungsaufträgen in das System und ihre Unwiderruflichkeit</p> <p>(1) Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG und § 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz gelten</p> <p>a) mit Ausnahme der in den Buchstaben b, c und d dieses Absatzes aufgeführten Geldübertragungsaufträge alle Geldübertragungsaufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem das TARGET-Konto des betreffenden Teilnehmers belastet wird;</p> <p>b) Instant Payment-Aufträge und TIPS-OLO-Überweisungsaufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem die entsprechenden Mittel auf dem TIPS-DCA-Konto des Teilnehmers oder auf seinem technischen TIPS-Nebensystemkonto reserviert werden;</p>

<p>c) im Falle von Transaktionen auf T2S-DCA-Konten, die auf zwei miteinander abzugleichenden getrennten Übertragungsaufträgen beruhen,</p> <p>i) mit Ausnahme der in Ziffer ii dieses Unterabsatzes aufgeführten Transaktionen diese Übertragungsaufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die T2S-Plattform sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden;</p> <p>ii) im Falle von Transaktionen unter Beteiligung eines teilnehmenden Zentralverwahrers mit eigener Matchingkomponente in Fällen, in denen Übertragungsaufträge direkt an diesen teilnehmenden Zentralverwahrer zum Abgleich in dessen eigener Matchingkomponente übermittelt werden, Übertragungsaufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem der teilnehmende Zentralverwahrer sie für mit den technischen T2SVorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2SPlattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden. Eine Liste der in dieser Ziffer ii genannten Zentralverwahrer ist auf der Website der EZB abrufbar;</p> <p>d) Geldübertragungsaufträge im Zusammenhang mit RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren im TARGET-Komponenten-System des zu belastenden Kontos zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie von diesem TARGET-Komponenten-System angenommen werden.</p>	<p>c) im Falle von Transaktionen auf T2S-DCA-Konten, die auf zwei miteinander abzugleichenden getrennten Übertragungsaufträgen beruhen,</p> <p>i) mit Ausnahme der in Ziffer ii dieses Unterabsatzes aufgeführten Transaktionen diese Übertragungsaufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die T2S-Plattform sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden;</p> <p>ii) im Falle von Transaktionen unter Beteiligung eines teilnehmenden Zentralverwahrers mit eigener Matchingkomponente in Fällen, in denen Übertragungsaufträge direkt an diesen teilnehmenden Zentralverwahrer zum Abgleich in dessen eigener Matchingkomponente übermittelt werden, Übertragungsaufträge in TARGET-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem der teilnehmende Zentralverwahrer sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden. Eine Liste der in dieser Ziffer ii genannten Zentralverwahrer ist auf der Website der EZB abrufbar;</p> <p>d) Geldübertragungsaufträge im Zusammenhang mit RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren im TARGET-Komponenten-System des zu belastenden Kontos zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie von diesem TARGET-Komponenten-System angenommen werden.</p>
---	---

<p>Teil I Art 21</p>	<p>Artikel 21 – Ausgleichsregelung</p> <p>Wenn ein Geldübertragungsauftrag aufgrund einer technischen Störung von TARGET nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt werden kann, bietet die Oesterreichische Nationalbank dem betreffenden Teilnehmer Ausgleichszahlungen gemäß dem in Anlage II dargelegten besonderen Verfahren an.</p>	<p>Artikel 21 – Ausgleichsregelung</p> <p>Wenn ein Geldübertragungsauftrag aufgrund einer technischen Störung von TARGET nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt werden kann oder nicht eingereicht werden konnte, bietet die Oesterreichische Nationalbank dem betreffenden Teilnehmer Ausgleichszahlungen gemäß dem in Anlage II dargelegten besonderen Verfahren an.</p>
<p>Teil I Art 25 Abs 6 und 7</p>		<p>(6) Hat ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da eine wesentliche Nichterfüllung der Anforderungen des Artikels 13a nicht behoben, so kann die Oesterreichische Nationalbank seine Teilnahme an TARGET bei Vorliegen der in Absatz 2 Buchstabe b und/oder Buchstabe c beschriebenen Umstände beenden. Abweichend von Absatz 2 kann die Oesterreichische Nationalbank die Teilnahme des Teilnehmers an TARGET mit einer Frist von einem Monat beenden. Darüber hinaus verhängt die Oesterreichische Nationalbank ein zusätzliches einmaliges Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jedes zu schließende Konto. Für die Zwecke dieses Absatzes werden unter anderem die folgenden Handlungen als Ereignisse eingestuft, die eine wesentliche Nichterfüllung darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jede systematische oder wiederholte Überschreitung der Höchstgrenze für den maximalen Anlagebetrag, unter anderem solcher, bei denen der jeweilige maximale Anlagebetrag um ein Wesentliches überschritten wird, und b) jede unterlassene Reduzierung des Guthabens auf den jeweiligen Konten auf den maximalen Anlagebetrag oder einen Betrag unterhalb des maximalen Anlagebetrags bis zum Ende des Geschäftstags, der auf den Geschäftstag folgt, an dem ein Guthaben auf das jeweilige Konto gebucht wurde. c) jede Nichterfüllung der Verpflichtung, sowohl seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen in TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten als auch die Spitzenwerte und durchschnittlichen

		<p>Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten monatlich zu melden.</p> <p>(7) Erfüllt ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da die Anforderungen des Artikels 10 Absatz 7 nicht, kann die Oesterreichische Nationalbank seine Teilnahme an TARGET bei Vorliegen der in Absatz 2 Buchstabe b und/oder Buchstabe c beschriebenen Umstände beenden. Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Beendigung der Teilnahme mit einer Frist von einem Monat.</p>
<p>Teil II Art 1</p>	<p>Artikel 1 – Eröffnung und Verwaltung eines MCA-Kontos</p> <p>(1) Die Oesterreichische Nationalbank eröffnet und führt für jeden Teilnehmer mindestens ein MCA-Konto, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Nebensystem, das lediglich RTGS- oder TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren nutzt; in diesem Fall liegt die Nutzung eines MCA-Kontos im Ermessen des Nebensystems.</p> <p>(2) Für die Zwecke der Abwicklung geldpolitischer Geschäfte gemäß Leitlinie EZB/2014/60 idgF. bzw. der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren idgF und der Zahlung von Zinsen aus solchen Geschäften benennt der Teilnehmer ein primäres MCA-Konto bei der Oesterreichischen Nationalbank.</p> <p>(3) Das gemäß Absatz 2 benannte primäre MCA-Konto wird zudem für folgende Zwecke verwendet:</p> <p>a) Verzinsung gemäß Teil I Artikel 12, es sei denn, der Teilnehmer hat zu diesem Zweck einen anderen Teilnehmer an TARGET-OeNB benannt;</p> <p>b) gegebenenfalls die Gewährung von Innertageskrediten.</p>	<p>Artikel 1 – Eröffnung und Verwaltung eines MCA-Kontos</p> <p>(1) Die Oesterreichische Nationalbank eröffnet und führt für jeden Teilnehmer mindestens ein MCA-Konto, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Nebensystem, das keine zugelassene CCP ist und lediglich RTGS- oder TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren nutzt; in diesem Fall liegt die Nutzung eines MCA-Kontos im Ermessen des Nebensystems.</p> <p>(2) Für die Zwecke der Abwicklung geldpolitischer Geschäfte gemäß Leitlinie EZB/2014/60 idgF. bzw. der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren idgF. und der Zahlung von Zinsen aus geldpolitischen und anderen Geschäften mit der OeNB benennt der Teilnehmer ein primäres MCA-Konto bei der Oesterreichischen Nationalbank.</p> <p>(3) Das gemäß Absatz 2 benannte primäre MCA-Konto wird zudem für folgende Zwecke verwendet:</p> <p>a) Verzinsung gemäß Teil I Artikel 12, es sei denn, der Teilnehmer hat zu diesem Zweck einen anderen Teilnehmer an TARGET-OeNB benannt;</p> <p>b) gegebenenfalls die Gewährung von Innertageskrediten;</p> <p>c) gegebenenfalls die Gewährung von Übernachtkrediten an zugelassene CCPs über die CCP-Kreditfazilität.</p>

	<p>(4) Ein Negativsaldo auf einem primären MCA-Konto darf nicht niedriger sein als die Kreditlinie (sofern eingeräumt). Überziehungen auf einem MCA-Konto, das kein primäres MCA-Konto ist, sind nicht zulässig.</p>	<p>(4) Ein Negativsaldo auf einem primären MCA-Konto darf nicht niedriger sein als die Kreditlinie (sofern eingeräumt). Überziehungen auf einem MCA-Konto, das kein primäres MCA-Konto ist, sind nicht zulässig.</p>
<p>Teil II Art 10 Abs 5, 6 und 7</p>	<p>(5) Die Oesterreichische Nationalbank kann bestimmten zugelassenen zentralen Gegenparteien Zugang zu Übernachtkrediten gemäß Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags in Verbindung mit den Artikeln 18 und 42 der Satzung des ESZB sowie der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren idgF. gewähren. Zugelassene CCPs sind Stellen, die jederzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zugelassene Stellen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d sind, sofern diese zugelassenen Stellen darüber hinaus nach geltendem Unionsrecht oder den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften als CCPs zugelassen sind; b) im Euro-Währungsgebiet ansässig sind; c) Zugang zu Innertageskrediten haben. <p>(6) Für sämtliche Übernachtkredite, die zugelassenen zentralen Gegenparteien gewährt werden, gelten die Bedingungen dieses Artikels 10 sowie Artikel 11 und 12 (einschließlich der Bestimmungen über notenbankfähige Sicherheiten).</p> <p>(7) Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen finden Anwendung, wenn zugelassene zentrale Gegenparteien den von ihrer NZB gewährten Übernachtkredit nicht zurückzahlen.</p>	<p>(5) Die Oesterreichische Nationalbank kann zugelassenen zentralen Gegenparteien (central counterparties – CCPs) Zugang zur CCP-Kreditfazilität gemäß Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags in Verbindung mit den Artikeln 18 und 42 der Satzung des ESZB sowie der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren idgF. gewähren. Zugelassene CCPs sind Stellen, die jederzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach geltendem Unionsrecht oder den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften als CCPs zugelassen sind; b) zugelassene Stellen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d sind; c) im Euro-Währungsgebiet ansässig sind; d) Zugang zu Innertageskrediten haben; e) die Anforderungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen in Bezug auf die finanzielle Solidität gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2025/1734 der Europäischen Zentralbank (EZB/2025/29) erfüllen; f) die Anforderungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen in Bezug auf ein solides Liquiditätsrisikomanagement gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2025/1734 (EZB/2025/29) erfüllen. <p>(6) <i>entf.</i></p> <p>(7) <i>entf.</i></p>

<p>Teil II Art 11</p>	<p>Artikel 11 – Notenbankfähige Sicherheiten für Innertageskredite</p> <p>Für Innertageskredite sind notenbankfähige Sicherheiten zu stellen. Als notenbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notenbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems; sie unterliegen den in den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren idgF. festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften.</p>	<p>Artikel 11 – Notenbankfähige Sicherheiten für Innertageskredite</p> <p>Für Innertageskredite und für den Zugang zur CCP-Kreditfazilität sind notenbankfähige Sicherheiten zu stellen. Als notenbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notenbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems; sie unterliegen den in den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren idgF. festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften.</p>
<p>Teil II Art 12a</p>		<p>Artikel 12a - Kreditvergabeverfahren für die CCP-Kreditfazilität</p> <p>(1) Als Zinssatz für die CCP-Kreditfazilität wird der Spitzenrefinanzierungssatz verwendet.</p> <p>(2) Führt eine zugelassene CCP, die nicht als Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassen ist und die keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität hat, den Innertageskredit nicht am Tagesende zurück, gilt dies automatisch als Antrag dieser zugelassenen CCP auf Zugang zur CCP-Kreditfazilität. Hat diese zugelassene CCP mehr als ein MCA-Konto oder ein oder mehrere DCA-Konten, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der CCP-Kreditfazilität ein auf diesen Konten ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Damit ist keine Freigabe der Vermögenswerte verbunden, die zuvor zur Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits hinterlegt wurden.</p> <p>(3) Führt eine in Absatz 2 genannte zugelassene CCP den Übernachtkredit aus welchen Gründen auch immer nicht zurück, werden dieser CCP die folgenden Sanktionen auferlegt:</p> <p>a) Führt die zugelassene CCP den Übernachtkredit zum ersten Mal innerhalb von zwölf Monaten nicht zurück, ist diese CCP zur Zahlung von Strafzinsen auf diesen</p>

		<p>Sollsaldo in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz verpflichtet;</p> <p>b) führt die zugelassene CCP mindestens zum zweiten Mal innerhalb dieses Zwölf-Monats-Zeitraums den Übernachtkredit nicht zurück, erhöhen sich die in Buchstabe a genannten Strafzinsen bei jedem Sollsaldo, der sich zusätzlich zum ersten Sollsaldo innerhalb dieses Zeitraums von zwölf Monaten ergibt, um 2,5 Prozentpunkte.</p> <p>(4) Der EZB-Rat kann beschließen, dass auf die Strafzinsen gemäß Absatz 3 verzichtet wird oder diese herabgesetzt werden, wenn die Nichtrückführung des Übernachtkredits durch die betreffende zugelassene CCP auf höhere Gewalt und/oder eine technische Störung von TARGET, wie in Anlage VIII Punkt 66 dieser Bedingungen geregelt, zurückzuführen ist.</p> <p>(5) Die Oesterreichische Nationalbank kann gegenüber der EZB und den nationalen zuständigen Behörden die Höhe der Innertageskredite und Übernachtkredite, die einer zugelassenen CCP gewährt wurden, offenlegen.</p>
Teil II Art 13	<p>Artikel 13 – Suspendierung, Beschränkung oder Ausschluss von Innertageskrediten</p> <p>(1) Die Oesterreichische Nationalbank suspendiert den Zugang oder schließt eine Stelle vom Zugang zu Innertageskrediten aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:</p> <p>a) Das primäre MCA-Konto des Teilnehmers bei der Oesterreichischen Nationalbank wird suspendiert oder geschlossen;</p> <p>b) der betreffende Teilnehmer erfüllt eine der in Artikel 10 festgelegten Anforderungen für die Gewährung von Innertageskrediten nicht mehr;</p>	<p>Artikel 13 – Suspendierung, Beschränkung oder Ausschluss von Innertageskrediten</p> <p>(1) Die Oesterreichische Nationalbank suspendiert den Zugang oder schließt eine Stelle vom Zugang zu Innertageskrediten aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:</p> <p>a) Das primäre MCA-Konto des Teilnehmers bei der Oesterreichischen Nationalbank wird suspendiert oder geschlossen;</p> <p>b) der betreffende Teilnehmer erfüllt eine der in Artikel 10 festgelegten Anforderungen für die Gewährung von Innertageskrediten nicht mehr;</p>

	<p>c) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung des Teilnehmers durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verantwortlichen für den Teilnehmer zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;</p> <p>d) die Gelder des Teilnehmers werden gesperrt und/oder ihm werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit des Teilnehmers beschränken, über seine Gelder zu verfügen;</p> <p>e) die Zulassung des betreffenden Teilnehmers als Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems wurde suspendiert oder beendet.</p> <p>(2) Die Oesterreichische Nationalbank kann den Zugang zu Innertageskrediten suspendieren oder davon ausschließen, wenn eine NZB gemäß der Umsetzung von Teil I Artikel 25 Absatz 2 durch diese NZB die Teilnahme des Teilnehmers an TARGET suspendiert oder beendet.</p> <p>(3) Die Oesterreichische Nationalbank kann beschließen, den Zugang eines Teilnehmers zu Innertageskrediten zu suspendieren, zu beschränken oder den Teilnehmer davon auszuschließen, wenn der Teilnehmer aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird.</p>	<p>c) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung des Teilnehmers durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verantwortlichen für den Teilnehmer zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;</p> <p>d) die Gelder des Teilnehmers werden gesperrt und/oder ihm werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit des Teilnehmers beschränken, über seine Gelder zu verfügen.</p> <p>(2) Die Oesterreichische Nationalbank beschränkt oder suspendiert den Zugang oder schließt eine Stelle vom Zugang zu Innertageskrediten aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:</p> <p>a) Die Zulassung des betreffenden Teilnehmers als Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems wurde beschränkt, suspendiert oder beendet;</p> <p>b) der Zugang der zugelassenen CCP zur CCP-Kreditfazilität wurde beschränkt oder suspendiert oder die zugelassene CCP wurde vom Zugang ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Oesterreichische Nationalbank kann den Zugang zu Innertageskrediten suspendieren oder davon ausschließen, wenn eine NZB gemäß der Umsetzung von Teil I Artikel 25 Absatz 2 durch diese NZB die Teilnahme des Teilnehmers an TARGET suspendiert oder beendet.</p> <p>(4) Die Oesterreichische Nationalbank kann beschließen, den Zugang eines Teilnehmers zu Innertageskrediten zu beschränken, zu suspendieren oder den Teilnehmer davon auszuschließen, wenn der Teilnehmer aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird.</p>
<p>Teil IV Art 9 Abs 1</p>	<p>(1) Für Auto-collateralisation sind notenbankfähige Sicherheiten zu stellen. Als notenbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notenbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des</p>	<p>(1) Für Auto-collateralisation sind notenbankfähige Sicherheiten gemäß einer von der Oesterreichischen Nationalbank nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 4 der</p>

	Eurosystems; sie unterliegen den in den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren idgF. festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften.	Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank (ECB/2024/22) veröffentlichten Liste zu stellen.
Teil V Art 1 Abs 3		(3) Wenn der TIPS-DCA-Kontoinhaber die ihm eröffnete Option zur Annahme von TIPS-OLO-Überweisungsaufträgen nutzt, hat er die Oesterreichische Nationalbank dementsprechend zu informieren.
Teil V Art 3 Abs 1	(1) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann eine oder mehr erreichbare Parteien bestimmen. Erreichbare Parteien müssen dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme durch Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement beigetreten sein.	(1) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann eine oder mehrere erreichbare Parteien bestimmen und muss die Oesterreichische Nationalbank darüber informieren, wenn eine oder mehrere dieser erreichbaren Parteien TIPS-OLO-Überweisungsaufträge annehmen. Erreichbare Parteien müssen dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme durch Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement beigetreten sein.
Teil V Art 4 Abs 1	(1) Die folgenden Transaktionen werden über ein TIPS-DCA-Konto in TARGET-OeNB abgewickelt: a) Instant Payment-Aufträge; b) positive Rückruf-Antworten; c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf technische TIPS-Nebensystemkonten, MCA-Konten, T2S-DCA-Konten oder RTGS-DCA-Konten; d) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf Unterkonten; e) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf Konten für die Einlagenfazilität.	(1) Die folgenden Transaktionen werden über ein TIPS-DCA-Konto in TARGET-OeNB abgewickelt: a) Instant Payment-Aufträge; aa) TIPS-OLO-Überweisungsaufträge; b) positive Rückruf-Antworten; c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf technische TIPS-Nebensystemkonten, MCA-Konten, T2S-DCA-Konten oder RTGS-DCA-Konten; d) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf Unterkonten; e) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf Konten für die Einlagenfazilität.
Teil V Art 6 Abs 3	(3) Wurde ein Instant Payment-Auftrag wie in Teil I Artikel 17 beschrieben angenommen, prüft TARGET-OeNB, ob auf dem TIPS-DCA-	(3) Wurde ein Instant Payment-Auftrag oder ein TIPS-OLO-Überweisungsauftrag wie in Teil I Artikel 17 beschrieben angenommen, prüft TARGET-OeNB, ob auf

	<p>Konto des Zahlers ausreichend Mittel zur Durchführung der Abwicklung verfügbar sind, wobei Folgendes gilt:</p> <p>a) Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Instant Payment-Auftrag zurückgewiesen.</p> <p>b) Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird der entsprechende Betrag reserviert, während auf die Antwort des Zahlungsempfängers gewartet wird. Nimmt der Zahlungsempfänger an, wird der Instant Payment-Auftrag abgewickelt und gleichzeitig die Reservierung aufgehoben. Weist der Zahlungsempfänger den Auftrag zurück oder erfolgt keine rechtzeitige Antwort im Sinne des SEPA Instant Credit Transfer Scheme, wird der Instant Payment-Auftrag zurückgewiesen und die Reservierung gleichzeitig aufgehoben.</p>	<p>dem TIPS-DCA-Konto des Zahlers ausreichend Mittel zur Durchführung der Abwicklung verfügbar sind, wobei Folgendes gilt:</p> <p>a) Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Instant Payment-Auftrag bzw. der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag zurückgewiesen.</p> <p>b) Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird der entsprechende Betrag reserviert, während auf die Antwort des Zahlungsempfängers gewartet wird. Nimmt der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag bzw. den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag an, wird der Auftrag abgewickelt und gleichzeitig die Reservierung aufgehoben. Weist der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag oder den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag zurück oder erfolgt keine rechtzeitige Antwort im Sinne des SEPA Instant Credit Transfer Scheme für erstgenannten und im Sinne der TIPS User Detailed Functional Specifications (UDFS) für letztgenannten Auftrag, wird der Instant Payment-Auftrag bzw. der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag zurückgewiesen und die Reservierung gleichzeitig aufgehoben.</p>
<p>Teil V Art 6 Abs 5</p>	<p>(5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b weist die Oesterreichische Nationalbank Instant Payment-Aufträge zurück, wenn die Höhe des Instant Payment-Auftrags eine anwendbare Credit Memorandum Balance (CMB) übersteigt.</p>	<p>(5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b weist die Oesterreichische Nationalbank Instant Payment-Aufträge oder TIPS-OLO-Überweisungsaufträge zurück, wenn die Höhe des Instant Payment-Auftrags bzw. des TIPS-OLO-Überweisungsauftrags eine anwendbare Credit Memorandum Balance (CMB) übersteigt.</p>
<p>Teil V Art 8 Abs 1</p>	<p>(1) Das TIPS-Directory ist ein Verzeichnis von BICs, das für das Routing verwendet wird und die BICs folgender Stellen umfasst:</p> <p>a) TIPS-DCA-Kontoinhaber;</p> <p>b) erreichbare Parteien.</p>	<p>(1) Das TIPS-Directory ist ein Verzeichnis von BICs, das für das Routing verwendet wird und die BICs folgender Stellen umfasst:</p> <p>a) TIPS-DCA-Kontoinhaber;</p> <p>b) erreichbare Parteien.</p>

		Das TIPS-Directory enthält Informationen für jeden BIC darüber, ob der TIPS-DCA-Kontoinhaber oder die erreichbare Partei TIPS-OLO-Überweisungsaufträge annimmt.
Teil V Art 10 Abs 4	(4) Die Oesterreichische Nationalbank wird Instant Payment- Aufträge eines TIPS-DCA-Kontoinhabers verarbeiten, dessen Teilnahme an TARGET-OeNB gemäß Teil I Artikel 25 Absätze 1 oder 2 suspendiert oder beendet wurde und für welche die Oesterreichische Nationalbank vor der Suspendierung oder Beendigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b auf einem TIPS-DCA-Konto Mittel reserviert hat.	(4) Die Oesterreichische Nationalbank wird Instant Payment-Aufträge und TIPS-OLO-Überweisungsaufträge eines TIPS-DCA-Kontoinhabers verarbeiten, dessen Teilnahme an TARGET-OeNB gemäß Teil I Artikel 25 Absätze 1 oder 2 suspendiert oder beendet wurde und für welche die Oesterreichische Nationalbank vor der Suspendierung oder Beendigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b auf einem TIPS-DCA-Konto Mittel reserviert hat.
Teil V Art 11		<p>Artikel 11 - Broadcast-Nachrichten (broadcast messages)</p> <p>(1) TIPS-DCA-Kontoinhaber können die von TIPS bereitgestellte Broadcast-Nachricht-Funktion nutzen. Diese Funktion erlaubt es einem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einem Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, allen anderen TIPS-DCA-Kontoinhabern und Inhabern technischer TIPS-Nebensystemkonten eine Nachricht zu senden, um Broadcast-Nachrichten der folgenden Kategorien zu versenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ‚Beginn einer sofortigen Unterbrechung‘; b) ‚Ende einer sofortigen Unterbrechung‘; c) ‚Geplante Unterbrechung‘. <p>(2) TIPS-DCA-Kontoinhaber dürfen keine ‚Freitextnachrichten‘ oder ‚Insolvenznachrichten‘ versenden. Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber, der die Broadcast-Funktion nutzt, trägt die alleinige Verantwortung und haftet allein für den Inhalt jeder Nachricht.</p>

<p>Teil VII Art 1</p>	<p>Artikel 1 – Eröffnung und Verwaltung von technischen TIPS-Nebensystemkonten</p> <p>(1) Auf Antrag eines Nebensystems, das Instant Payments gemäß dem SCT Inst Scheme oder Near Instant Payment in seinen eigenen Büchern abwickelt, kann die Oesterreichische Nationalbank ein oder mehrere technische TIPS-Nebensystemkonten eröffnen und führen.</p> <p>(2) Überziehungen sind auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto unzulässig.</p> <p>(3) Das betreffende Nebensystem verwendet ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, um die erforderliche, von seinen Clearing-Teilnehmern bereitgestellte, Liquidität zur Deckung ihrer Positionen zu sammeln.</p> <p>(4) Auf Wunsch kann das Nebensystem Mitteilungen über Gutschriften und Belastungen auf seinem technischen TIPS-Nebensystemkonto erhalten. Wenn sich das Nebensystem für diesen Dienst entscheidet, wird bei Belastungen oder Gutschriften auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto unverzüglich eine Mitteilung übermittelt.</p> <p>(5) Ein Nebensystem kann Instant Payment-Aufträge und positive Rückruf-Antworten an einen TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einen Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos senden. Ein Nebensystem empfängt und verarbeitet Instant Payment-Aufträge, Rückruf-Anfragen und positive Rückruf-Antworten von jedem TIPS-Geldkontoinhaber oder Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos.</p>	<p>Artikel 1 – Eröffnung und Verwaltung von technischen TIPS-Nebensystemkonten</p> <p>(1) Auf Antrag eines Nebensystems, das Instant Payments gemäß dem SCT Inst Scheme, TIPS-OLO-Überweisungsaufträge oder Near Instant Payments in seinen eigenen Büchern abwickelt, kann die Oesterreichische Nationalbank ein oder mehrere technische TIPS-Nebensystemkonten eröffnen und führen. Wenn der Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos von seiner Option zur Annahme von TIPS-OLO-Überweisungsaufträgen Gebrauch macht, hat er die Oesterreichische Nationalbank dementsprechend zu unterrichten.</p> <p>(2) Überziehungen sind auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto unzulässig.</p> <p>(3) Das betreffende Nebensystem verwendet ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, um die erforderliche, von seinen Clearing-Teilnehmern bereitgestellte Liquidität zur Deckung ihrer Positionen zu sammeln.</p> <p>(4) Auf Wunsch kann das Nebensystem Mitteilungen über Gutschriften und Belastungen auf seinem technischen TIPS-Nebensystemkonto erhalten. Wenn sich das Nebensystem für diesen Dienst entscheidet, wird bei Belastungen oder Gutschriften auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto unverzüglich eine Mitteilung übermittelt.</p> <p>(5) Ein Nebensystem kann Instant Payment-Aufträge und positive Rückruf-Antworten an einen TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einen Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos sowie TIPS-OLO-Überweisungsaufträge an einen TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einen Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos senden, wenn sich der betreffende Kontoinhaber dafür entschieden hat, diese zu erhalten.</p> <p>(6) Ein Nebensystem empfängt und verarbeitet Instant Payment-Aufträge, Rückruf-Anfragen und positive Rückruf-Antworten von jedem TIPS-DCA-</p>
-----------------------	---	---

		Kontoinhaber oder Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos. Wenn ein Nebensystem die Oesterreichische Nationalbank gemäß Absatz 1 darüber unterrichtet hat, dass es von seiner Option Gebrauch macht, muss es TIPS-OLO-Überweisungsaufträge von jedem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, der sich für die Übermittlung entschieden hat, annehmen.
Teil VII Art 4 Abs 3	<p>(3) Wurde ein Instant Payment-Auftrag wie in Teil I Artikel 17 Absatz 1 beschrieben angenommen, prüft die Oesterreichische Nationalbank, ob auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto des Zahlers ausreichend Mittel zur Durchführung der Abwicklung verfügbar sind, wobei Folgendes gilt:</p> <p>a) Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Instant Payment-Auftrag zurückgewiesen.</p> <p>b) Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird der entsprechende Betrag reserviert, während auf die Antwort des Zahlungsempfängers gewartet wird. Nimmt der Zahlungsempfänger an, wird der Instant Payment-Auftrag abgewickelt und gleichzeitig die Reservierung aufgehoben. Weist der Zahlungsempfänger den Auftrag zurück oder erfolgt keine rechtzeitige Antwort im Sinne des SEPA Instant Credit Transfer Scheme, wird der Instant Payment-Auftrag zurückgewiesen und die Reservierung gleichzeitig aufgehoben.</p>	<p>(3) Wurde ein Instant Payment-Auftrag oder ein TIPS-OLO-Überweisungsauftrag wie in Teil I Artikel 17 Absatz 1 beschrieben angenommen, prüft die Oesterreichische Nationalbank, ob auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto des Zahlers ausreichend Mittel zur Durchführung der Abwicklung verfügbar sind, wobei Folgendes gilt:</p> <p>a) Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Instant Payment-Auftrag bzw. der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag zurückgewiesen;</p> <p>b) Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird der entsprechende Betrag reserviert, während auf die Antwort des Zahlungsempfängers gewartet wird. Nimmt der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag bzw. den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag an, wird der Auftrag abgewickelt und gleichzeitig die Reservierung aufgehoben. Weist der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag oder den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag zurück oder erfolgt keine rechtzeitige Antwort im Sinne des SEPA Instant Credit Transfer Scheme für den erstgenannten und im Sinne der TIPS UDFS für den letztgenannten Auftrag, wird der Instant Payment-Auftrag bzw. der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag zurückgewiesen und die Reservierung gleichzeitig aufgehoben.</p>
Teil VII Art 4 Abs 5	(5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b weist die Oesterreichische Nationalbank Instant Payment-Aufträge zurück, wenn die Höhe des	(5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b weist die Oesterreichische Nationalbank Instant Payment-Aufträge oder TIPS-OLO-Überweisungsaufträge zurück, wenn die Höhe des Instant Payment-Auftrags oder des TIPS-OLO-

	Instant Payment-Auftrags eine anwendbare Credit Memorandum Balance (CMB) übersteigt.	Überweisungsauftrags eine anwendbare Credit Memorandum Balance (CMB) übersteigt.
Teil VII Art 5 Abs 2	(2) Die Rückruf-Anfrage wird an den Zahlungsempfänger des abgewickelten Instant Payment-Auftrags weitergeleitet, der diese mit einer positiven Rückruf-Antwort bestätigen oder mit einer negativen Rückruf-Antwort ablehnen kann.	(2) Die Rückruf-Anfrage wird an den Zahlungsempfänger des abgewickelten Instant Payment-Auftrags bzw. des TIPS-OLO-Überweisungsauftrags weitergeleitet, der diese mit einer positiven Rückruf-Antwort bestätigen oder mit einer negativen Rückruf-Antwort ablehnen kann.
Teil VII Art 8 Abs 1	(1) Die folgenden Transaktionen werden über ein technisches TIPS-Nebensystemkonto in TARGET-OeNB abgewickelt: a) Instant Payment-Aufträge; b) positive Rückruf-Antworten; c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf TIPS-DCA-Konten.	(1) Die folgenden Transaktionen werden über ein technisches TIPS-Nebensystemkonto in TARGET-OeNB abgewickelt: a) Instant Payment-Aufträge; b) positive Rückruf-Antworten; c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf TIPS-DCA-Konten; d) TIPS-OLO-Überweisungsaufträge.
Teil VII Art 9 Abs 1	(1) Das TIPS-Directory ist ein Verzeichnis von BICs, das für das Routing verwendet wird, und umfasst die BICs folgender Stellen: a) TIPS-DCA-Kontoinhaber; b) erreichbare Parteien.	(1) Das TIPS-Directory ist ein Verzeichnis von BICs, das für das Routing verwendet wird und die BICs folgender Stellen umfasst: a) TIPS-DCA-Kontoinhaber; b) erreichbare Parteien. Das TIPS-Directory enthält Informationen für jeden BIC darüber, ob der TIPS-DCA-Kontoinhaber oder die erreichbare Partei TIPS-OLO-Überweisungsaufträge annimmt.
Teil VII Art 11 Abs 4	(4) Die Oesterreichische Nationalbank wird Instant Payment- Aufträge eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos verarbeiten, dessen Teilnahme an TARGET-OeNB gemäß Teil I Artikel 25 Absätze 1 oder 2 suspendiert oder beendet wurde und für die die Oesterreichische Nationalbank vor der Suspendierung oder Beendigung gemäß Artikel 4	(4) Die Oesterreichische Nationalbank wird Instant Payment-Aufträge oder TIPS-OLO-Überweisungsaufträge eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos verarbeiten, dessen Teilnahme an TARGET-OeNB gemäß Teil I Artikel 25 Absätze 1 oder 2 suspendiert oder beendet wurde und für die die Oesterreichische Nationalbank vor der Suspendierung oder Beendigung gemäß

	Absatz 3 Buchstabe b auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto Mittel reserviert hat.	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto Mittel reserviert hat.								
Teil VII Art 12		<p>Artikel 12 - Broadcast-Nachrichten (broadcast messages)</p> <p>(1) TIPS-DCA-Kontoinhaber können die von TIPS bereitgestellte Broadcast-Nachricht-Funktion nutzen. Diese Funktion erlaubt es einem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einem Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, allen anderen TIPS-DCA-Kontoinhabern und Inhabern technischer TIPS-Nebensystemkonten eine Nachricht zu senden, um Broadcast-Nachrichten der folgenden Kategorien zu versenden.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ,Beginn einer sofortigen Unterbrechung‘; b) ,Ende einer sofortigen Unterbrechung‘; c) ,Geplante Unterbrechung‘. <p>(2) Inhaber von technischen TIPS-Nebensystemkonten dürfen keine ,Freitextnachrichten‘ oder ,Insolvenznachrichten‘ versenden. Der Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, der die Broadcast-Funktion nutzt, trägt die alleinige Verantwortung und haftet allein für den Inhalt jeder Nachricht.</p>								
Anlage I Punkt 4 (e)		<p>e) Für TIPS-OLO-Überweisungsaufträge werden die folgenden zusätzlichen Nachrichten-Untertypen verwendet:</p> <table border="1" data-bbox="1198 1098 1977 1359"> <thead> <tr> <th>Nachrichtentyp</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>pacs.002.001.03</td> <td>FIToFIPayment Status Report</td> </tr> <tr> <td>pacs.008.001.08</td> <td>FIToFICustomerCreditTransfer</td> </tr> <tr> <td>pacs.028.001.03</td> <td>FIToFIPaymentStatusRequest</td> </tr> </tbody> </table>	Nachrichtentyp	Beschreibung	pacs.002.001.03	FIToFIPayment Status Report	pacs.008.001.08	FIToFICustomerCreditTransfer	pacs.028.001.03	FIToFIPaymentStatusRequest
Nachrichtentyp	Beschreibung									
pacs.002.001.03	FIToFIPayment Status Report									
pacs.008.001.08	FIToFICustomerCreditTransfer									
pacs.028.001.03	FIToFIPaymentStatusRequest									

		Nachrichten im Zusammenhang mit TIPS-OLO-Überweisungsaufträgen werden mit dem Suffix XCY im Nachrichtenaustausch-Protokoll gekennzeichnet.
Anlage I Punkt 6	<p>6. Validierungsregeln und Fehlercodes</p> <p>Die Validierung von Nachrichten erfolgt nach den Leitlinien „High Value Payments Plus (HVPS+)“ zu Nachrichtenvalidierungen gemäß ISO-Norm 20022 und TARGET-spezifischen Validierungen. Die detaillierten Validierungsregeln und Fehlercodes werden in den entsprechenden Teilen der UDFS wie folgt beschrieben:</p> <p>a) für MCA-Konten in Kapitel 14 der CLM UDFS;</p> <p>b) für RTGS-DCA-Konten in Kapitel 13 der RTGS UDFS;</p> <p>c) für T2S-DCA-Konten in Kapitel 4.1 der T2S UDFS.</p> <p>Wird ein Instant Payment-Auftrag oder eine positive Rückruf- Antwort aus gleich welchem Grund zurückgewiesen, so erhält der TIPS-DCA-Kontoinhaber einen in Kapitel 4.2 der TIPS UDFS beschriebenen Zahlungsstatusbericht (pacs.002). Wird ein Liquiditätsübertragungsauftrag aus gleich welchem Grund zurückgewiesen, erhält der TIPS-DCA-Kontoinhaber eine Zurückweisung (camt.025) gemäß Kapitel 1.6 der TIPS UDFS.</p>	<p>6. Validierungsregeln und Fehlercodes</p> <p>Die Validierung von Nachrichten erfolgt nach den ‚High Value Payments Plus (HVPS+)‘-Leitlinien zu Nachrichtenvalidierungen gemäß ISO-Norm 20022 und TARGET-spezifischen Validierungen. Die detaillierten Validierungsregeln und Fehlercodes werden in den entsprechenden Teilen der UDFS wie folgt beschrieben:</p> <p>a) für MCA-Konten in Kapitel 14 der CLM UDFS;</p> <p>b) für RTGS-DCA-Konten in Kapitel 13 der RTGS UDFS;</p> <p>c) für T2S-DCA-Konten in Kapitel 4.1 der T2S UDFS.</p> <p>Wird ein Instant Payment-Auftrag, ein TIPS-OLO-Überweisungsauftrag oder eine positive Rückruf-Antwort gleich aus welchem Grund zurückgewiesen, erhält der TIPS-DCA-Kontoinhaber einen in Kapitel 4.2 der TIPS UDFS beschriebenen Zahlungsstatusbericht (pacs.002). Wird ein Liquiditätsübertragungsauftrag gleich aus welchem Grund zurückgewiesen, erhält der TIPS-DCA-Kontoinhaber eine Zurückweisung (camt.025) gemäß Kapitel 1.6 der TIPS UDFS.</p>
Anlage IV Punkt 2.3 c)	<p>c) Folgende Geldübertragungsaufträge gelten als „sehr kritisch“, und die Oesterreichische Nationalbank wird sich nach Kräften bemühen, diese in Notfallsituationen unverzüglich abzuwickeln:</p> <p>i) Zahlungen in Verbindung mit der Abwicklung von Geschäften der CLS Bank International, die im CLS-Settlement verarbeitet werden;</p> <p>ii) Margenausgleich für zentrale Gegenparteien.</p>	<p>c) Folgende Geldübertragungsaufträge gelten als „sehr kritisch“, und die Oesterreichische Nationalbank wird sich nach Kräften bemühen, diese in Notfallsituationen unverzüglich abzuwickeln:</p> <p>i) Zahlungen in Verbindung mit der Abwicklung von Geschäften der CLS Bank International, die im CLS Settlement verarbeitet werden;</p> <p>ii) Margenausgleich für zentrale Gegenparteien;</p>

		<p>iii) Zahlungen von oder an (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedsstaatenzwecks Verhinderung der Umwandlung von Innertageskredit in Übernachtkredit.</p>
<p>Anlage VI Punkt 6</p>	<p>6. ENTGELTE FÜR TIPS- DCA-KONTOINHABER</p> <p>Die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für jedes TIPS-DCA-Konto wird dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 800 EUR berechnet. Dieses Festentgelt umfasst einen Business Identifier Code (BIC), bei dem es sich um eine in TIPS erreichbare Partei handelt und der durch den TIPS-DCA-Kontoinhaber für die Nutzung benannt wurde.</p> <p>b) Für jede weitere vom TIPS-DCA-Kontoinhaber benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden TIPS-DCA-Kontoinhaber ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten benannten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.</p> <p>c) Für jeden Instant Payment-Auftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der OeNB gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos als auch dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos oder des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, eine Gebühr in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.</p> <p>d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die</p>	<p>6. ENTGELTE FÜR TIPS- DCA-KONTOINHABER</p> <p>Die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für jedes TIPS-DCA-Konto wird dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 800 EUR berechnet. Dieses Festentgelt umfasst einen Business Identifier Code (BIC), der als erreichbare Partei in TIPS fungiert und vom TIPS-DCA-Kontoinhaber für die Nutzung dieses TIPS-DCA-Kontos benannt wurde.</p> <p>b) Für jede weitere vom TIPS-DCA-Kontoinhaber benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden TIPS-DCA-Kontoinhaber ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten benannten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.</p> <p>c) Für jeden Instant Payment-Auftrag, TIPS-OLO-Überweisungsauftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos als auch dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos oder des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, ein Entgelt in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag, TIPS-OLO-Überweisungsauftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.</p> <p>d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die Einlagenfazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten oder T2S-DCA-Konten werden keine Entgelte berechnet.</p>

	<p>Einlagefazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten oder T2S-DCA-Konten werden keine Entgelte berechnet.</p>	
<p>Anlage VI Punkt 7</p>	<p>7. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE TIPS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN</p> <p>Die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren durch ein Nebensystem werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für jedes technische TIPS-Nebensystemkonto wird dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 3 000 EUR berechnet.</p> <p>b) Für jede vom Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten benannten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.</p> <p>c) Für jeden Instant Payment-Auftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der OeNB gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos als auch dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos oder des TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, eine Gebühr in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.</p> <p>d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten wird kein Entgelt berechnet.</p>	<p>7. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE TIPS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN</p> <p>Die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für jedes technische TIPS-Nebensystemkonto wird dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 3 000 EUR berechnet.</p> <p>b) Für jede vom Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten benannten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.</p> <p>c) Für jeden Instant Payment-Auftrag, TIPS-OLO-Überweisungsauftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Oesterreichische Nationalbank OeNB gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos als auch dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos oder des TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, ein Entgelt in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag, der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.</p> <p>d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten wird kein Entgelt berechnet.</p> <p>e) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der</p>

e) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto ermöglicht werden, zu entrichten. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende Bruttovolumen wird von der OeNB gemäß der folgenden Tabelle für die Berechnung des Entgelts pro Einheit je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort im Vormonat zugrunde gelegt:

Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen		Entgelt pro Einheit
von	bis	
0	10 000 000	0,00040 EUR
10 000 001	25 000 000	0,00030 EUR
25 000 001	100 000 000	0,00020 EUR
100 000 001		0,00015 EUR

eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto ermöglicht werden, zu entrichten. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende Bruttovolumen wird von der Oesterreichische Nationalbank gemäß der folgenden Tabelle für die Berechnung des Entgelts pro Einheit je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort im Vormonat zugrunde gelegt:

Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen		Entgelt pro Einheit
von	bis	
0	10 000 000	0,00040 EUR
10 000 001	25 000 000	0,00030 EUR
25 000 001	100 000 000	0,00020 EUR
100 000 001		0,00015 EUR

<p>Anlage VIII Punkt 11</p>	<p>11. „Zweigstelle“ (branch): eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ oder eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²¹, ausgenommen jene gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8);</p> <p>²⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).</p>	<p>11. „Zweigstelle“ (branch): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 9 Absatz 8 dieser Leitlinie:</p> <p>a) eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates , eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder im Sinne von Artikel 4 Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2015/2366; oder</p> <p>b) im Falle eines E-Geld-Instituts im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Beschlusses (EU) 2025/222 der Europäischen Zentralbank (EZB/2025/2) eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines solchen E-Geld-Instituts bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit dieses Instituts verbunden sind, unmittelbar betreibt; alle Betriebsstellen eines E-Geld-Instituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;</p>
<p>Anlage VIII Punkt 16</p>	<p>16. „Geldübertragungsauftrag“ (cash transfer order): eine Weisung/Anweisung eines Teilnehmers oder einer in seinem Auftrag handelnden Partei, einem Empfänger einen Geldbetrag von einem Konto durch Gutschrift auf ein anderes Konto zur Verfügung zu stellen, bei der es sich um einen Nebensystem-Übertragungsauftrag, einen Liquiditätsübertragungsauftrag, einen Instant Payment-Auftrag, eine positive Rückruf-Antwort oder einen Zahlungsauftrag handelt;</p>	<p>16. „Geldübertragungsauftrag“ (cash transfer order): eine Weisung/Anweisung eines Teilnehmers oder einer in seinem Auftrag handelnden Partei, einem Empfänger einen Geldbetrag von einem Konto durch Gutschrift auf ein anderes Konto zur Verfügung zu stellen, bei der es sich um einen Nebensystem-Übertragungsauftrag, einen Liquiditätsübertragungsauftrag, einen Instant Payment-Auftrag, eine positive Rückruf-Antwort, einen TIPS-OLO-Überweisungsauftrag oder einen Zahlungsauftrag handelt;</p>
<p>Anlage VIII, Punkt 18a</p>		<p>18a. „Kreditfazilität für zentrale Gegenparteien“ (CCP-Kreditfazilität) (central counterparty credit facility – CCP credit facility) die Kreditfazilität, die geschaffen wurde, um zugelassenen CCPs Übernachtskredite zu gewähren, wenn eine CCP unter extremen Marktbedingungen einen Liquiditätsengpass gemäß den in Anhang</p>

		I Teil II Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 12a dieser Leitlinie festgelegten Bedingungen aufweist;
Anlage VIII Punkt 26a		26a. „zugelassene zentrale Gegenpartei“ (zugelassene CCP) (eligible central counterparty – eligible CCP) eine im Euro-Währungsgebiet ansässige CCP, welche die in dieser Leitlinie festgelegten Zugangsvoraussetzungen für die CCP-Kreditfazilität erfüllt;
Anlage VIII Punkt 34	34. „einreichende Partei“ (instructing party): eine Stelle, die vom TIPS-DCA-Kontoinhaber oder vom Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos als solche benannt wurde und die im Auftrag dieses Kontoinhabers oder einer erreichbaren Partei dieses Kontoinhabers Instant Payment-Aufträge oder Liquiditätsübertragungsaufträge senden und/oder erhalten kann;	34. „einreichende Partei“ (instructing party): eine Stelle, die vom TIPS-DCA-Kontoinhaber oder vom Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos als solche benannt wurde und die im Auftrag dieses Kontoinhabers oder einer erreichbaren Partei dieses Kontoinhabers Instant Payment-Aufträge, Liquiditätsübertragungsaufträge oder TIPS-OLO-Überweisungsaufträge senden und/oder erhalten kann;
Anlage VIII Punkt 42	42. „Near Instant Payment“: ein Auftrag zur Übertragung eines Geldbetrags, der dem NL-Standard für die Echtzeitverarbeitung von SEPA-Überweisungsaufträgen der SEPA Credit Transfer Additional Optional Services (SCT AOS) des European Payments Council (EPC) oder dem SEPA One-Leg Out Instant Credit Transfer (OCT Inst) Scheme des European Payments Council entspricht;	42. „Near Instant Payment“: ein Auftrag zur Übertragung eines Geldbetrags, der dem NL-Standard für die Echtzeitverarbeitung von SEPA-Überweisungsaufträgen der SEPA Credit Transfer Additional Optional Services (SCT AOS) des European Payments Council (EPC) oder dem SEPA One-Leg Out Instant Credit Transfer (OCT Inst) Scheme des European Payments Council entspricht;
Anlage VIII Punkt 43a		43a. „Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor“ (non-bank payment service provider) ein Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 des Beschlusses (EU) 2025/222 der Europäischen Zentralbank (EZB/2025/2);
Anlage VIII Punkt 48	48. „Zahlungsauftrag“ (payment order): eine Weisung/Anweisung eines Teilnehmers oder einer in seinem Auftrag handelnden Partei, einem Begünstigten einen Geldbetrag von einem Konto durch Gutschrift auf ein anderes Konto zur Verfügung zu stellen, bei der es sich nicht um einen	48. „Zahlungsauftrag“ (payment order): eine Weisung/Anweisung eines Teilnehmers oder einer in seinem Auftrag handelnden Partei, einem Begünstigten einen Geldbetrag von einem Konto durch Gutschrift auf ein anderes Konto zur Verfügung zu stellen, bei der es sich nicht um einen Nebensystem-

	<p>Nebensystem-Übertragungsauftrag, einen Liquiditätsübertragungsauftrag, einen Instant Payment-Auftrag oder eine positive Rückruf-Antwort handelt;</p>	<p>Übertragungsauftrag, einen Liquiditätsübertragungsauftrag, einen Instant Payment-Auftrag, einen TIPS-OLO-Überweisungsauftrag oder eine positive Rückruf-Antwort handelt;</p>
<p>Anlage VIII Punkt 63a</p>		<p>63a. „One-Leg Out-Überweisungsauftrag im Rahmen von TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) (TIPS-OLO-Überweisungsauftrag)“ (TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) one-leg out credit transfer order – TIPS OLO credit transfer order) ein Überweisungsauftrag, der aus zwei oder mehr Teilzahlungen besteht an dem zwei oder mehr Parteien beteiligt sind, von denen nur eine Partei den Überweisungsauftrag in TIPS abwickelt und von dieser Leitlinie erfasst wird, während die andere(n) Partei Teilzahlung(en) die Abwicklung in einem anderen System oder in einer anderen Währung abgewickelt werden durchführt/durchführen;</p>